

**Satzung der Gemeinde Sauzin
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2017
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sauzin vom 16.11.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Sauzin mit Ihren Ortsteilen.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 305,00 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380,00 v.H.
2. Gewerbesteuer 370,00 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sauzin, den

16.11.16

Jürgen Klein

Stelmbiß (Bürgermeister)



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Sauzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.11.2016 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sauzin, den

16.11.16 Jürgen Steinbiß

Steinbiß (Bürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de

